

# Schnellinformation für Starter

Die **Regel 162 Der Start** wurde mit Wirkung ab 1.1.2010 neu geordnet:

Bei Einzelwettbewerben erfolgt die Disqualifikation ab den AK 14/15 bereits nach dem ersten Fehlstart, Stören und Verzögern am Start sind nicht mehr einem Fehlstart gleich gesetzt, sondern obliegen dem Schiedsrichter Start. All dies hat an der (Starter-) Basis zu Nachfragen und Klärungsbedarf geführt.

Die eigentliche Fehlstartregel wurde zwar modifiziert, sie hat sich in ihrer Aussagekraft aber nicht wesentlich verändert, sie wurde allenfalls präziser gefasst.

Hieß es in Regel 162,6 bisher:

**„Hat ein Läufer seine endgültige Startstellung eingenommen, darf er bis zum Hören des Startsignals nicht mit der Startbewegung beginnen. Wurde damit nach Beurteilung des Starters oder des Rückstarters schon früher begonnen, ist dies als ein Fehlstart zu betrachten.“**

heißt dieser Regeltext nunmehr:

**„Ein Läufer, der seine vollständige und endgültige Startstellung eingenommen hat, darf erst mit seinem Start beginnen, nachdem er das Startsignal gehört hat. Wenn er damit nach Meinung des Starters oder des Rückstarters früher begonnen hat, ist dies als ein Fehlstart zu betrachten.“**

Diese Regel drückt folgendes aus:

Auf Fehlstart darf **nur** erkannt werden, wenn ein Athlet (nach dem Kommando „Fertig!“ oder ab 800m „Auf die Plätze!“), **nachdem** er nach Meinung des Starters oder Rückstarters in **seiner** vollständigen und endgültigen Startstellung angekommen ist daraus startet, bevor er das Startsignal hätte hören können.

Daraus leiten sich zwei Zeitpunkte ab, zwischen denen ein Fehlstart überhaupt nur möglich ist:

- ein athletenbezogener Beginnzeitpunkt (der Läufer hat **seine** vollständige und endgültige Startstellung eingenommen) sowie
- ein für alle Teilnehmer eines Laufs gültiger Endzeitpunkt (100/1000 sec. nach dem Startschuss mit Fehlstartkontrollgerät bzw. die entsprechende visuelle, erfahrungsbasierte Einschätzung dieser erlaubten Reaktionszeit der Athleten auf das Hören des Schusses durch Starter oder Rückstarter).

Mit anderen Worten:

Alles, was an besonderem Verhalten eines Athleten **vor** der Einnahme **seiner** vollständigen und endgültigen Startstellung denkbar ist, ist **nicht** als Fehlstart zu bewerten und fällt daher in die Zuständigkeit des Schiedsrichters Start.

Diese als Störung des Startablaufs anzusehenden besonderen Verhaltensweisen können z.B. sein:

Laute der Selbstanfeuerung, Verzögertes Nachkommen auf die Kommandos des Starters, Hand heben und selbständiges Aufrichten im Startblock bzw. Aufstehen ohne Grund, Herauslaufen vor oder in der Aufwärtsbewegung etc.

Eine weitere Einschränkung ist im Regeltext nunmehr eindeutiger formuliert:

Es muss sich bei der Aktion eines Athleten zwischen der Einnahme seiner vollständigen und endgültigen Startstellung und der Reaktion nach dem Hören des Schusses **um einen Start** gehandelt haben! Ein Start wird charakterisiert durch den erkennbaren Willen des Athleten, das Rennen aufzunehmen.

Das bedeutet nichts anderes als:

Alle anderen Aktionen, wie z.B. das berühmte „Zucken“, stellen definitiv keinen Start dar, dürfen also nicht als Fehlstart bewertet werden, können jedoch, sofern sie im Ermessen des Starters Auslöser eines Fehlstarts eines anderen Athleten waren, als ungebührlich im Sinne der Regel 162.5 mit einer Verwarnung durch den Schiedsrichter Start geahndet werden.

Auch bleibt es dem Schiedsrichter überlassen, bei unerfahrenen Athleten statt einer Verwarnung zunächst eine Ermahnung auszusprechen.

Der vermeintliche „Fehlstarter“ ist in solch einem Fall nicht zu disqualifizieren.